

**SOLINGEN GEHÖRT UNS!**

c/o Gerhard R. Walsken, Sprecher  
Walter-Dodde-Straße 21  
42657 Solingen  
[gerhardwalsken@t-online.de](mailto:gerhardwalsken@t-online.de)  
Telefon (0212) 810056

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Solingen  
Herrn Norbert Feith  
Rathausplatz 1  
42651 Solingen

Solingen, den 26.03.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Norbert Feith,

wir wenden uns heute als Bürger der Stadt Solingen in einer für die Stadt wichtigen Angelegenheit an Sie.

Soweit es uns zutreffend bekannt ist, wurde zwischen der Stadt Solingen und einer Beteiligungsgesellschaft einerseits sowie der MVV AG andererseits im Jahre 2001 ein Vertrag geschlossen. Gegenstand des Vertragstextes war der Verkauf von 49,9 Prozent der Stadtwerke Solingen an die MVV AG. Der Vertrag trat unseres Wissens am 1.1.2002 in Kraft.

Unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW dürfen wir daher erbitten,

uns gemäß der Vorschriften der §§ 4 ff. des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) die Verträge zwischen der Stadt Solingen und der MVV AG sowie der Beteiligungsgesellschaft zu übermitteln.

**Begründung:**

Im § 5 IFG NRW ist geregelt, dass dem Bürger auf seinen Antrag hin Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewähren ist. Ein solcher Antrag kann formlos gestellt werden. Es ist lediglich erforderlich, dass in dem Antrag hinreichend klar benannt wird, um welche Informationen es geht und was genau gefordert wird.

Da der angeforderte Vertrag durch die Stadt Solingen geschlossen wurde, handelt es sich um Informationen, die im Besitz der von uns angeschriebenen Behörde sind. Der Antrag ist daher zu Recht an Sie adressiert.

Soweit § 6 IFG NRW vorsieht, dass ein Antrag abzulehnen ist, wenn mit dem Bekanntwerden der Informationen konkret benannte öffentliche Belange beeinträchtigt werden, greift diese Vorschrift hier nicht, denn es handelt sich bei der angeforderten Information nicht um eine Sache, die die Landesverteidigung oder ähnliche öffentliche Belange, wie sie in § 6 Buchstabe a) IFG NRW genannt werden, betrifft.

Der Vertrag ist auch bereits vor längerer Zeit abgeschlossen worden. Es handelt sich also nicht um ein laufendes Verwaltungsverfahren. Daher kann auch nicht über § 6 Buchstabe b) IFG NRW die Übermittlung der Information verweigert werden.

Genauso wenig ist ersichtlich, dass durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von Bund und Land ohne deren Zustimmung betroffen wären, so dass auch der § 6 Buchstabe c) IFG NRW nicht die Weitergabe der angeforderten Information hindert.

Auch § 7 IFG NRW schließt eine Weitergabe der Information nicht aus, denn es ist nicht ersichtlich, dass durch die Weitergabe der Information behördliche Entscheidungsprozesse beeinträchtigt würden. Die behördlichen Verfahren sind ja bereits vollständig abgeschlossen. Außerdem wird nur die Herausgabe des Vertrages und nicht noch sonstige Entscheidungsgrundlagen verlangt.

Schließlich ist durch die Weitergabe der Information auch keine Verletzung personenbezogener Daten zu befürchten, da es vorliegend nicht um einen Vertrag mit einer einzelnen Person geht, sondern Gegenstand der Information Verträge zwischen der Stadt und verschiedenen Gesellschaften.

Letztlich ist auch nicht die Offenbarung von Betriebsgeheimnissen zu befürchten, weil die Vertragstexte wohl kaum solche enthalten können.

Insgesamt muss daher festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen durch die Weitergabe der gewünschten Information nicht erkennbar ist, weshalb diese Information zu erteilen ist.

Ich bitte zunächst um Bestätigung des Eingangs des Schreibens und um Erteilung der Information.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard R. Walsken

Edgar Scharmann

Birgit Correns